

ALLGEMEINE KAUFMÄNNISCHE BEDINGUNGEN

für die Beschaffung von
Anlagen, Anlagenkomponenten und Leistungen

MCE GmbH
Lunzerstraße 64
4030 Linz

Juni 2020
(AKB 06/2020)

INHALTSVERZEICHNIS

1	BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	5
1.1	Allgemeinen Kaufmännischen Bedingungen - Begriffsbestimmungen	5
1.2	Übergabe von Anlagen oder Teilen - Definitionen	5
2	GRUNDSÄTZLICHES	6
2.1	Bestellung	6
2.2	Bedeutung der Lieferungen und Leistungen des AN	6
2.3	Qualitätssicherung	6
2.4	Für reine Engineeringaufträge	6
2.5	Gültigkeit Allgemeiner Bedingungen	7
2.6	Rechtsverbindlichkeit von Erklärungen	8
2.7	Klärung von Widersprüchen	8
2.8	Vertragssprache	8
2.9	Gesetzliche Ansprüche	8
3	PREISE	8
3.1	Art des Preises	8
3.2	Preisstellung	9
4	ZAHLUNGSMODALITÄTEN	9
4.1	Rechnungslegung	9
4.2	Zahlung	9
4.3	Hafrücklass	9
4.4	Schlussrechnung	10
4.5	Aufrechnung	10
4.6	Einbehalt	10
5	SUBVERGABEN	10
5.1	Genehmigung	10
5.2	Wertschöpfung	11
5.3	Anfragen/Gegengeschäfte	11
6	DOKUMENTATION	11
6.1	Bedeutung der Dokumentation	11
6.2	Umfang	12
6.3	Versanddokumentation	12
6.4	Ursprungsdokumentation	12
6.5	Prüfdokumentation	12
6.6	Montagedokumentation	12
6.7	CE-Kennzeichnung	12
6.8	Rekalibrierung von Prüf- und Messmitteln	13
7	BEGLEITENDE KONTROLLE	13
7.1	Prüfungen	13
7.2	Prüfdokumentation	13

7.3	Kosten	14
7.4	Abstimmung	14
7.5	Begleitende Maßnahmen	14
8	VERSAND	14
8.1	Versandbedingungen	14
8.2	Ausfuhrabfertigung	14
8.3	Teillieferungen	14
9	TERMINE	15
9.1	Lieferdatum	15
9.2	Verzug	15
9.3	Einlagerung	15
9.4	Vorzeitige Erfüllung	15
10	HAFTUNG DES AUFTRAGNEHMERS	16
10.1	Haftung	16
10.2	Vertragsstrafen für Verzug	16
11	GARANTIE	16
11.1	Allgemeines	16
11.2	Garantiefrist, Mängelbehebung	17
11.3	Nichteinhaltung zugesicherter Eigenschaften	17
11.4	Haftung für Dokumentation	17
11.5	Ingenieurhaftung	18
11.6	Produkthaftung	18
11.7	Ersatzteile	18
12	ABNAHME	18
12.1	Leistungstest	18
12.2	Verzug der Abnahme durch den AN	18
13	EXPORTLIZENZ	19
14	RECHTE AM VERTRAGSGEGENSTAND	19
14.1	Eigentum	19
14.2	Rechte Dritter	19
14.3	Geheimhaltung	20
14.4	Urheberrecht	20
14.5	Erfindungen und Verbesserungen	20
14.6	Nachaufträge	20
15	HÖHERE GEWALT	20
16	RÜCKTRITT	21
16.1	Vertragsverletzung	21
16.2	Bonität des AN	22
16.3	Gebrauchsüberlassung	22
16.4	Stornierung	22
16.5	Sistierung	22

17	SONSTIGE BESTIMMUNGEN	23
17.1	Gefahrenübergang	23
17.2	Eigentumsübergang	23
17.3	Montagegeräte	23
17.4	Versicherungen	23
17.5	Vollmacht	23
17.6	Haftung gegenüber dem AN	23
17.7	Ansprüche Dritter	24
17.8	Übertragung des Auftrages/Abtretung	24
17.9	Leistungsänderungen	24
17.10	Pfandrechte/Zurückbehaltungsrechte	24
17.11	Reorganisation	24
17.12	Salvatorische Klausel	24
17.13	Antikorruptionsklausel und Verhaltenskodex	24
17.14	Datenschutz	25
18	ANZUWENDENDEN RECHT UND GERICHTSSTAND	25
18.1	Anzuwendendes Recht	25
18.2	Gerichtsstand	25

1 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

1.1 In diesen "Allgemeinen Kaufmännischen Bedingungen" gelten nachstehende Begriffsbestimmungen

AG	=	Auftraggeber (Firmenname und Anschrift siehe Bestellung)
AN	=	Auftragnehmer; die zur Erfüllung der Lieferungen und Leistungen gemäß Bestellung verpflichtete Rechtsperson
EA	=	Endabnehmer der Gesamtanlage
Gesamtanlage	=	Das für den EA zu erstellende, technisch oder vertraglich als Einheit zu betrachtende Werk, dessen Teil die Lieferungen/Leistungen des AN sind
Kundenvertrag	=	Vertrag zwischen dem AG und dem EA über die Lieferung der Gesamtanlage
Bestellung	=	Vertrag zwischen dem AG und dem AN über die vom AN zu erbringenden Lieferungen und Leistungen
Lieferungen/ Leistungen	=	Alle vom AN gemäß Bestellung zu erbringenden Lieferungen und Leistungen, wobei der Begriff Leistung alleine ebenfalls in dieser Bedeutung zu verstehen ist

1.2 Im Zusammenhang mit der schrittweisen Übergabe von Anlagen oder Teilen davon gelten folgende Definitionen

Montageende = Abschluss der Montage der Gesamtanlage einschließlich Kalttest (no load test).

Der Kalttest gilt als abgeschlossen, wenn die gesamte Einrichtung ohne Betriebsmedien im Einzel- sowie im vollen Verriegelungsbetrieb etc. geprüft wurde und alle Anlagen, Anlagenteile sowie Betätigungs- und Schutzeinrichtungen etc. auf Funktion kontrolliert bzw. auf die Nennwerte eingestellt wurden. Weiters müssen alle Regelkreise auf Funktion überprüft und voreingestellt sein.

Beginn Probetrieb = Inbetriebnahme = Beginn Heißtest = Anfahren der Gesamtanlage unter Betriebsbedingungen.

Leistungstest = Leistungstest der Gesamtanlage unter kontinuierlich voller Last über einen im Kundenvertrag festgelegten Zeitraum.

Positiver Leistungstest = Erreichen sämtlicher Leistungsdaten der Gesamtanlage und Sicherstellung einer den Erfordernissen des Kundenvertrages entsprechenden Betriebsführung, vorausgesetzt die Lieferungen/Leistungen wurden vertragsgemäß und mangelfrei erbracht.

Abnahme = Die protokollierte Bestätigung des EA, dass die Gesamtanlage mit den Lieferungen und Leistungen des AN vertragsgemäß und mangelfrei erstellt wurde. Dazu gehört auch der Nachweis der Einhaltung der Leistungswerte (z.B. Kapazität, Produktqualität, Verbräuche, Emissionen) in einem Leistungstest.

2 GRUNDSÄTZLICHES

2.1 Bestellung

Bestelltag ist das Absendedatum der Bestellung. Ab diesem Datum beginnen auch vereinbarte Liefer- und Leistungsfristen zu laufen.

Die Bestellung ist spätestens binnen 10 Tagen schriftlich zu bestätigen oder abzulehnen. Bestätigt der AN den Auftrag nicht innerhalb von zehn Tagen mittels vorbehaltloser Auftragsbestätigung oder beginnt der AN mit der Bestellausführung, so gilt die Bestellung als vorbehaltlos bestätigt. Unabhängig davon steht dem AG bis zum Erhalt der vorgenannten vorbehaltlosen Auftragsbestätigung das Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu, ohne dass der AN aus diesem Titel Ansprüche gegen den AG geltend machen kann.

2.2 Bedeutung der Lieferungen und Leistungen des AN

Die Lieferungen und Leistungen des AN werden Teil einer zu errichtenden komplexen Gesamtanlage. Leistungsstörungen an Einzelleistungen rufen daher in der Regel Probleme in der Gesamtprojektorganisation mit entsprechenden Mehrkosten hervor, z.B. im Zusammenhang mit Terminverschiebungen im Netzplan, Ansprüchen Dritter, Störungen der Logistik, Verzügen in der Abnahme durch den Endkunden, Stehzeiten etc. Die Kostenkonsequenzen sind bei im Ausland errichteten Gesamtanlagen besonders schwerwiegend. Der AN verpflichtet sich daher bei der Erfüllung seines Auftrages zu besonderer Sorgfalt, die diesen Umständen gerecht wird. Dazu gehört die Beschaffung aller Informationen, die für die Erfüllung des Auftrages unter den konkret herrschenden Bedingungen des Transportweges und des Einsatzortes der Lieferungen und Leistungen sowie zur Integration der Lieferungen und Leistungen in die Gesamtanlage zu berücksichtigen sind.

2.3 Qualitätssicherung

2.4 Für reine Engineeringaufträge

Der AN sichert zu, dass er und seine Sublieferanten und Subauftragnehmer bei der Durchführung der Lieferungen und Leistungen

- die Grundsätze der Qualitätssicherung entsprechend der einschlägigen Norm ISO 9001 und den harmonisierten europäischen Produktnormen (z.B. EN 1090-2, EN 12100, EN 13480, EN 13489,..) sowie
- die Grundsätze der Arbeitssicherheit und Umweltauflagen gemäß den lokalen Vorschriften, Normen und Gesetzen am Ort der jeweiligen Leistungserbringung anwenden.

Der AN hat nachweislich Kenntnisse und Mitarbeiterkompetenz hinsichtlich

- der EN 1090 Reihe mit den einschlägigen Normen des Eurocodes
- der EN 9100 mit den speziellen Kundenanforderungen aus dieser Branche (bei Aufträgen aus dem Geschäftsbereich Luft- und Raumfahrtindustrie)

und weist dies dem AG und/oder EA auf Aufforderung z.B. durch Referenzen unverzüglich nach.

2.4.1 Für Aufträge inklusive Lieferungen und Leistungen

Der AN verpflichtet sich grundsätzlich, die Abwicklung der Aufträge innerhalb eines QS-Systems durchzuführen, und gewährleistet die Anwendung eines QS-/QM-Systems mit folgendem Mindeststandard:

- Zertifizierung nach ISO 9001, ISO 45001
- Eignungsnachweis nach EN 1090-1 für entsprechende EXC mit ISO 3834 Zertifikat

- Verfahrensanweisungen (WPQR) gemäß EN ISO 15612, EN ISO 15613, EN ISO 15614
- Prozessbeschreibungen für spezielle Prozesse wie z.B. Schweißen, Wärmebehandlung
- Schweißanweisungen (WPS) gemäß EN ISO 15609
- Schweißaufsichtspersonal gemäß ISO 14731
- Schweißpersonal gemäß EN ISO 9606-1
- ZFP-Prüfpersonal gemäß EN ISO 9712 Level 2
- für Aufträge im Geschäftsbereich Luft- und Raumfahrtindustrie Kenntnis der EN 9100
- für Aufträge im Geschäftsbereich Trafobau Kenntnis der EN 15085 - CL1

2.4.2 Bestimmungen für alle Aufträge

Der AN verpflichtet sich, vorstehende Anforderungen an ein QS-/QM-System auch an seine Sublieferanten und Subauftragnehmer vertraglich verpflichtend weiterzugeben und vor der Untervergabe den AG schriftlich darüber zu informieren.

Alle relevanten QS-(Nachweis-)Dokumente der Leistungserbringung sind dem AG unaufgefordert vor der Leistungserbringung vorzulegen. Der AN verpflichtet sich, vor Fertigungsbeginn die notwendige Dokumentation dem AG zur Fertigungsfreigabe vorzulegen und die Personen, die für die QS notwendig sind, dem AG zu benennen.

Die Lieferbereitschaftsmeldung muss spätestens eine Woche vor der Lieferung erfolgen, um eine Abnahme der Leistung im Hause des AN durchführen zu können. Vor der Lieferung ist die Leistungserklärung nach BPV sowie die CE-Kennzeichnung nach MSV mit der Dokumentation in den für das Projekt notwendigen EU-Amtssprachen vorzulegen. Auf Basis dieser erteilt der AG die Lieferfreigabe für das Produkt.

Der AG und der EA haben das Recht, das Qualitätssicherungssystem, die Qualitätssicherungsvorschriften, den Qualitätssicherungsplan und den Fertigungsstand des AN und seiner Subauftragnehmer jederzeit vor Ort zu überprüfen.

Nichtkonformitäten, die Einflüsse auf die Produktqualität haben und trotz vorgenommener Reparaturversuche nicht vollumfänglich wiederhergestellt werden können, sind dem AG unverzüglich schriftlich bekanntzugeben und die weitere Vorgehensweise ist mit dem AG abzustimmen.

Nichtkonformitäten, die keinen Einfluss auf die Produktqualität haben, sind in Form von Sonderfreigaben vom AN schriftlich beim AG zu beantragen und freigeben zu lassen. Abgestimmte Vorgehensweisen und Freigaben des AG befreien den AN nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen, Verantwortungen und Haftungen.

2.5 Gültigkeit Allgemeiner Bedingungen

Diese "Allgemeinen Kaufmännischen Bedingungen" regeln das Verhältnis zwischen AN und AG, soweit die Bestellung für den Einzelfall keine Abweichungen enthält.

Bedingungen des AN (z.B. Angebote, Verkaufsbedingungen) gelten nur, wenn sie durch den AG ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.

Wenn in der Bestellung des AG auf Angebotsunterlagen des AN Bezug genommen wird, bedeutet dies keine Anerkennung der kaufmännischen Bedingungen des AN.

Spätestens mit Beginn der Ausführung der Bestellung durch den AN gelten diese Allgemeinen Kaufmännischen Bedingungen des AG als anerkannt.

2.6 Rechtsverbindlichkeit von Erklärungen

Erklärungen des AG betreffend den Abschluss bzw. die Änderung von Bestellungen oder Nachträge zu Bestellungen sind für den AG nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von der zuständigen Einkaufsabteilung schriftlich abgegeben wurden. Auf Erklärungen anderer Personen kann sich der AN nur berufen, wenn er die zuständige Einkaufsabteilung unverzüglich darüber informiert und deren Bestätigung vorliegt.

2.7 Klärung von Widersprüchen

Im Falle von Widersprüchen zwischen den Bestandteilen des zwischen AN und AG geschlossenen Vertrages gilt folgende Priorität:

- das Bestellschreiben
- die im Bestellschreiben genannten Anlagen, insbesondere das Verhandlungsprotokoll
- diese AKB

Ergibt sich aus der Prioritätenreihung keine Klarheit, so gilt bezüglich Fragen des Leistungsumfanges der Grundsatz einer bestmöglichen Eignung der Lieferungen und Leistungen für den Einsatzzweck.

In jedem Fall einer Unklarheit über die Vertragserfüllung hat der AN den AG zu informieren und Einvernehmen über die Lösung herzustellen. Der AN ist verpflichtet, den AG auf eventuelle Unstimmigkeiten in der Spezifikation unverzüglich aufmerksam zu machen.

Überschriften dienen ausschließlich der Orientierung und sind für die inhaltliche Interpretation nicht zu berücksichtigen.

2.8 Vertragssprache

Ist die Vertragssprache in der Bestellung nicht speziell genannt, so gilt als Vertragssprache Deutsch.

Der AN hat Sorge zu tragen, dass sein Führungspersonal (jedenfalls Geschäftsführung, Projektleiter und Bauleiter) die Vertragssprache in Wort und Schrift beherrscht.

2.9 Gesetzliche Ansprüche

Unbeschadet der Regelungen in diesen AKB bleiben weitergehende gesetzliche Rechte und Ansprüche des AG unberührt.

3 PREISE

3.1 Art des Preises

Sofern in der Bestellung nicht ausdrücklich anderslautend bezeichnet, verstehen sich die Preise der Bestellung als Festpreise ohne Mehrwertsteuer, die alle im Zusammenhang mit der Erfüllung der Lieferungen und Leistungen stehenden Aufwendungen des AN beinhalten. Darunter fallen insbesondere alle Kosten für Transport, Versicherung, Verpackung, Steuern, Zölle und Abgaben, die mit den Lieferungen und Leistungen des AN in den Staaten, in denen diese erbracht werden, zusammenhängen. Der AG trägt nur solche Kosten, die in der Bestellung ausdrücklich als Verpflichtung des AG angeführt sind. Für evtl. Bestellerweiterungen und -ergänzungen sowie für Bestellungen von Ersatz- und Verschleißteilen gelten die Bedingungen der Hauptbestellung.

Sämtliche Kosten, die dem AN im Zusammenhang mit der Kapazitätsabdeckung, der Abwicklung und Koordinierung sowie im Zuge von Projektbesprechungen anfallen, sind ebenfalls im Pauschalpreis inkludiert.

3.2 Preisstellung

Soweit die Bestellung keine anderen Regelungen enthält, gilt als Preisstellung "Geliefert verzollt" (DDP) gemäß Incoterms 2020. Der Preis inkludiert die Kosten von Dokumentation, technischer Prüfung, Anstrich, Korrosionsschutz, Markierung, Signierung, etc. Bei Lieferungen ins Ausland ist in den Leistungen des AN die Ausfuhrzollbehandlung (Zollbehandlung mit eigenen Papieren inkl. Übernahme sämtlicher damit verbundener Kosten und Abgaben) eingeschlossen.

4 ZAHLUNGSMODALITÄTEN

4.1 Rechnungslegung

Rechnungen sind, zusammen mit sämtlichen für die Identifizierung notwendigen Dokumenten wie Bestellnummer etc., in 1-facher Ausfertigung beim AG (Firmenname und Anschrift siehe Bestellung) einzureichen.

AN aus einem EU-Staat haben in sämtlichen Rechnungen neben den gesetzlich vorgeschriebenen Angaben auch

- den anzuwendenden Steuersatz bzw. einen Hinweis auf die Steuerbefreiung und Warenbewegung
- das Ausstellungsdatum
- die Rechnungsnummer
- die UID-Nummer des AN/AG

anzuführen.

Unvollständige oder nicht prüffähige Rechnungen können zurückgewiesen werden.

Durch die Zurückweisung von Rechnungen werden Zahlungsfristen ausgesetzt und beginnen erst mit der Neueinreichung der bezughabenden Rechnung neu zu laufen.

4.2 Zahlung

Die vereinbarten (Teil-)Zahlungen erfolgen jeweils mit dem vereinbarten Zahlungsziel nach Rechnungseingang und nach Erfüllung sämtlicher in der Bestellung dafür genannter Voraussetzungen, insbesondere auch der ordnungsgemäßen Dokumentationslieferung.

Überweisungen werden so durchgeführt, dass die Spesen der Auftraggeberbank vom AG und die Spesen der Empfängerbank vom AN (Empfänger) zu tragen sind.

Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferungen und Leistungen und damit keinen Verzicht des AG auf Erfüllung, Gewährleistung, Schadenersatz, Vertragsstrafen, etc.

4.3 Hafrücklass

Der AG hat das Recht, einen vereinbarten Hafrücklass als unverzinsten Sicherstellung von Erfüllungs-, Gewährleistungs-, Garantie- oder Schadenersatzansprüchen für einen Zeitraum von 45 Tagen über die Garantiefrist hinaus einzubehalten. Dies gilt auch im Falle einer Insolvenz des AN.

4.4 Schlussrechnung

Die Freigabe der letzten Zahlung erfolgt nur bei Vorliegen der Schlussrechnung über alle gemäß Bestellung erbrachten Lieferungen und Leistungen und damit zusammenhängenden Forderungen.

Durch die Vorlage der Schlussrechnung erklärt der AN, dass er damit sämtliche Forderungen aus dem betreffenden Geschäftsfall geltend gemacht hat und keine weiteren Forderungen gestellt werden.

4.5 Aufrechnung

Der AG ist berechtigt, gegen die Forderungen des Lieferanten oder AN Forderungen aufzurechnen, die Unternehmen zustehen, an denen der HABAU-Konzern mittelbar oder unmittelbar zu mindestens 50 % beteiligt ist. Der AG ist weiter berechtigt, seine Forderungen mit Gegenforderungen zu verrechnen, die dem Lieferanten oder AN gegen eines der Unternehmen der HABAU-Gruppe zustehen. Zu den HABAU-Konzerngesellschaften gehören jedenfalls alle Gesellschaften, die das geschützte Warenzeichen der Wort-Bild-Marke des HABAU-Konzerns führen.

4.6 Einbehalt

Weiters ist der AG berechtigt, Zahlungen jederzeit einzubehalten, wenn der AN seinen Vertragsverpflichtungen nicht nachkommt (z.B. Qualität, Termin, Funktion etc.) oder solange der AN Mängel nicht beseitigt. Der Einbehalt von Zahlungen berechtigt den AN nicht, die Ausführung der Bestellung zu unterbrechen oder einzustellen.

5 SUBVERGABEN

5.1 Genehmigung

Subvergaben, auch von Teilen des festgelegten Lieferumfanges an Dritte (auch innerhalb des Konzerns oder an andere, auch partnerschaftlich oder finanziell anderweitig verbundene Unternehmen oder Betriebsstätten), dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den AG erfolgen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei Subvergaben alle relevanten Bedingungen dem Sublieferanten zu überbinden. Auf Aufforderung hat der AN dem AG eine Kopie der jeweiligen Bestellung zur Verfügung zu stellen.

Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen hat der AN den AG für sämtliche daraus entstehende Konsequenzen schadlos zu halten, die sich insbesondere aus folgenden Kriterien ergeben können:

- Qualität
- Terminrisiko
- Kompensationsinteressen
- Technische Querstandardisierung
- Sublieferantenvorgaben des EA
- Zollvermerk, Zolltransit, Import und Transport

Bei durch den AG nicht genehmigten Subvergaben ist der AG unbeschadet sonstiger Ansprüche berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

Die Genehmigung einer Subvergabe durch den AG schränkt die Verpflichtungen des AN nicht weiter ein. Der AN bleibt gegenüber dem AG auch im Falle von Subvergaben für die Erfüllung

der gesamten Bestellung voll verantwortlich. Der AN ist für Handlungen und Unterlassungen seiner Unterauftragnehmer wie für eigene Handlungen/Unterlassungen haftbar.

Der AG hat das Recht, Forderungen von Subauftragnehmern oder Lieferanten des AN direkt zu erfüllen und - ohne Verzicht auf andere Rechte - diese Forderungen von Zahlungen an den AN einzubehalten. Jedenfalls hat der AG den AN davon zu informieren.

5.2 Wertschöpfung

Ein in der Bestellung im Sinne der Auflagen der Österreichischen Kontrollbank (ÖKB) oder anderer Finanzierungs- und/oder Versicherungsinstitutionen festgelegter Mindestanteil an Wertschöpfung aus einem bestimmten Land bzw. relevante Ursprungszeugnisregelungen sind absolut einzuhalten und dem AG nachzuweisen.

Dem AG und der ÖKB bzw. der jeweiligen anderen Finanzierungs-/Versicherungsinstitution im Ausland steht das Recht auf diesbezügliche kostenlose Prüfungen jederzeit zu.

Neben einer eventuell vereinbarten Überbindung der Exporteurhaftung an den AN mittels Rückgarantie an den AG hat der AN den AG im Falle einer Verletzung dieser Verpflichtung hinsichtlich

- der Mehrkosten durch Entfall eines begünstigten Exportkredites für die gesamte Finanzierungslaufzeit und
- der Konsequenzen aus dem Entzug der Abdeckung des wirtschaftlichen und politischen Zahlungsausfallsrisikos im Schadensfall schad- und klaglos zu halten.

5.3 Anfragen/Gegengeschäfte

Der AN wird etwaige Subvergaben im Rahmen des Liefer- und Leistungsprogrammes der HABAU-Konzerngesellschaften bei den jeweiligen Gesellschaften anfragen.

Die Erfüllung der terminlichen und sonstigen Auflagen gemäß Bestellung darf jedoch nicht beeinträchtigt werden.

6 DOKUMENTATION

6.1 Bedeutung der Dokumentation

Unter Dokumentation werden alle die Lieferungen und Leistungen des AN begleitenden Unterlagen schriftlicher, zeichnerischer oder sonstiger Art verstanden, die dazu dienen, dass der AN und der AG ihre Verpflichtungen gegenüber ihren Vertragspartnern und den vom jeweiligen Geschäft berührten staatlichen Stellen zeitgerecht und auf wirtschaftlichste Weise erfüllen können. Derartige Unterlagen beziehen sich auf Herstellung, Qualitätskontrolle, Gefährdungspotentiale, Sicherheitsvorschriften, Versand, Transport, Ausfuhr, Transit, Einfuhr, Verzollung, Versteuerung, Identifikation von Teilen, Logistik, Lagerung, Montage, Inbetriebnahme, Schulung, Buchhaltung, Rechnungslegung, Betriebsführung, Reparatur, Wartung, Ersatzteilbeschaffung etc.

Stellt der AG eine elektronische Plattform zur Ablage von Dokumenten zur Verfügung (z.B. Microsoft Sharepoint), so ist diese verpflichtend zu verwenden. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung oder eine Nichtbeachtung gilt als wesentliche Vertragsverletzung.

Die Herstellung und Lieferung der Dokumentation stellt eine vertragliche Hauptleistungspflicht im Leistungsumfang des AN dar.

Der AG erwirbt an der Dokumentation ein Werknutzungsrecht und ist u. a. berechtigt, die vom AN oder dessen Subunternehmern erhaltene Dokumentation seinen anderen Vertragspartnern und dem EA zu übergeben.

6.2 Umfang

Die Dokumentation ist in dem in der Bestellung vorgeschriebenen Umfang vorzulegen. Soweit im Einzelnen keine Angaben vorliegen, hat die Dokumentation in Umfang, Qualität und zeitlicher Hinsicht dem konkreten Geschäftsfall zu entsprechen und ist in der vorgeschriebenen Sprache zu erstellen. Die Lieferung erfolgt, soweit nicht anders vereinbart, "Geliefert verzollt benannter Ort" (DDP) gemäß Incoterms 2020 an die Adresse des AG.

6.3 Versanddokumentation

Die Versanddokumentation hat den Versandbedingungen und Verpackungsrichtlinien des AG zu entsprechen. In der Dokumentation sind jeweils die vollständige und richtige Bestell-, Identifikations-, Vertragspositions- und Itemnummer sowie die Warenbezeichnung unter anderem zur klaren Zuordnung des jeweiligen Zolltarifes klar ersichtlich zu machen. Die Teilebezeichnung muss in allen Dokumentationen gleichlautend sein. Vor allem muss diese Bezeichnung in den Zeichnungen, Stücklisten, Packlisten und Versandpapieren unbedingt den gleichen Wortlaut haben.

6.4 Ursprungsdokumentation

Der AN hat der zu liefernden Ware im grenzüberschreitenden Verkehr jenen gültigen Präferenznachweis (Warenverkehrsbescheinigung, Präferenzursprungszeugnis, Ursprungszeugnis, Ursprungsbestätigung, Ursprungserklärung u. ä.) kostenlos beizufügen, der im Bestimmungsland der Ware zur begünstigten Einfuhrzollabfertigung erforderlich ist. Der Präferenznachweis muss insbesondere auch die Bestellnummer und die Auftragsnummer des AG enthalten. Warenwerte dürfen nicht aufscheinen! Falls nicht anders vereinbart, gilt das Land des AN als Ursprungsland.

Ursprungszeugnis:

Das Ursprungszeugnis ist auf Anforderung seitens des AG und auf Kosten des AN durch die zuständige Handelskammer und vom zuständigen Konsulat bzw. der zuständigen Botschaft beglaubigen zu lassen.

Ursprungsbestätigung:

Falls die Erstellung der Ursprungszeugnisse durch den AG erfolgt, ist auf Aufforderung des AG vom AN für jedes Einzelteil eine Ursprungsbestätigung mit Angabe der Erzeugerfirma (mit genauer Adresse) und/oder des Ursprungslandes vorzulegen.

Sämtliche Abgaben, Gebühren und Mehrkosten, die durch Nichtbeibringung derartiger Unterlagen oder durch unrichtige Angaben entstehen, sind vom AN zu tragen.

6.5 Prüfdokumentation

Soweit dies im Zusammenhang mit dem Geschäftsfall erforderlich ist, besteht die vom AN zu liefernde Prüfdokumentation aus Berichten über Qualitätskontrolle, Testberichten etc. sowie aus Terminablaufplänen und Fortschrittsberichten.

6.6 Montagedokumentation

Unterlagen zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Montage sind dem Terminplan und dem tatsächlichen Lieferablauf entsprechend beizubringen.

6.7 CE-Kennzeichnung

Wenn für die Lieferungen/Leistungen die Anbringung der CE-Kennzeichnung und/oder ein Konformitätsnachweis vorgeschrieben oder zulässig ist, ist der AN verpflichtet, das

CE-Zeichen anzubringen und dem AG die notwendigen Konformitätsnachweise in der für die Dokumentation vorgeschriebenen Sprache zur Verfügung zu stellen.

6.8 Rekalibrierung von Prüf- und Messmitteln

Werden im Zuge der Rekalibrierung von Prüf- und Messmitteln Mängel festgestellt, ist zu untersuchen und zu dokumentieren, ob negative Auswirkungen auf vorausgegangene Messungen bestehen. Sollte dies zutreffen, ist unverzüglich der zuständige technische Projektabwickler bei MCE darüber zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

7 BEGLEITENDE KONTROLLE

7.1 Prüfungen

Der AN räumt dem AG und dem EA und von diesem beauftragten Personen das Recht ein, jederzeit die mit der Durchführung des Auftrages verbundenen Tätigkeiten zu prüfen. Dazu gehören die Überprüfung von Planung, Fertigung bezüglich Qualität und Termin, Probenahmen, Verpackung bezüglich Qualität und Übereinstimmung der Packlisten mit Kollinhalten, Verladekontrollen etc. Zu diesem Zweck hat der AN dem AG und dem EA oder deren Beauftragten Zugang zu den entsprechenden Arbeitsräumen und Unterlagen beim AN und dessen Nachauftragnehmern zu gewähren und den AG ständig über den tatsächlichen Terminfortschritt auf dem Laufenden zu halten und absehbare Terminverschiebungen bekannt zu geben.

Der AN ist verpflichtet, vor der technischen Prüfung durch das Prüfteam selbst eine vollständige Prüfung vorzunehmen und detaillierte Prüfergebnisse (Prüfbericht, Messprotokolle etc.) zur Endprüfung vorzulegen sowie auf Verlangen des AG an dieser teilzunehmen. Zur Durchführung der Prüfungen stellt der AN auf seine Kosten Hilfsleistungen, Materialien, Arbeitskräfte, Dolmetscher, Energie, geeignete Prüfeinrichtungen, Prüfmittel, Fach- und Hilfskräfte für z.B. auch Umstapeln, Öffnen/ Verschließen von Kisten etc. für eine ordnungsgemäße und wirkungsvolle Prüfung zur Verfügung.

Der AN ist verpflichtet, die Anlagen/Anlagenkomponenten etc. allseits leicht zugänglich, unfallsicher bzw., soweit nicht anderslautend vorgeschrieben, ungestrichen und vormontiert zur Prüfung bereitzustellen.

Die Durchführung einer Prüfung oder ein Prüfverzicht seitens des AG schränken die Verpflichtungen des AN nicht ein und bedeuten insbesondere keinen Verzicht des AG auf ihm zustehende Rechte wie z.B. Vertragsstrafen, Schadenersatz, Ansprüche aus Gewährleistung/Garantie etc., auch wenn ein diesbezüglicher Vorbehalt nicht gemacht wird. Im Zuge der Prüfungen festgestellte Mängel hat der AN unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

7.2 Prüfdokumentation

Zu den Prüfungen ist vom AN die vorgeschriebene Prüfdokumentation, bei Verpackungsprüfungen die Packlisten, bereitzustellen. Unvollständige/falsche Prüfdokumentation kann zu Wiederholungsprüfungen führen.

Die Prüfdokumentation ist dem Prüfer des AG bei der Prüfung vorzulegen und in der verlangten Anzahl zu übergeben oder innerhalb einer vereinbarten Frist zu übersenden. Bei Prüfverzicht ist die Prüfdokumentation sofort bzw. nach Vereinbarung, jedoch spätestens vor Auslieferung der Anlage/Anlagenkomponenten, dem AG zu übermitteln.

Die Prüfdokumentation ist getrennt nach Positionsnummern in übersichtlicher, aussagefähiger Form mit Inhaltsverzeichnis etc. in Mappen/Ordern zu erstellen.

7.3 Kosten

Der AN bzw. der AG/der EA tragen jeweils die Kosten für ihr Personal bzw. Prüfteam selbst.

Kommt eine (positive) Prüfung aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, nicht zustande, sind sämtliche aus einer nochmaligen Prüfung resultierenden Kosten vom AN zu tragen.

7.4 Abstimmung

Zum Leistungsumfang des AN gehören jedenfalls auch die laufende Abstimmungs- und Koordinierungstätigkeit mit den Vertretern des AG sowie auf Aufforderung des AG die Teilnahme an Projektbesprechungen mit dem EA.

7.5 Begleitende Maßnahmen

Sofern der AG oder der EA erkennen oder annehmen, dass Termine oder die Qualität der Lieferungen und Leistungen des AN gefährdet sind, wird der AG den AN darüber informieren und ihm eine den Umständen des Projektes entsprechende angemessene Frist setzen, die mangelhafte Arbeitsausführung zu beheben und dies dem AG und dem EA nachzuweisen. Sollte dies dem AN nicht gelingen, ist der AG berechtigt, selbst Maßnahmen zur Termin- und Qualitätssicherung oder zumindest Minimierung der negativen Effekte auf Kosten des AN zu setzen. Bei Gefahr in Verzug kann der AG dies auch ohne vorherige Nachfristsetzung tun. Die Kosten für diese Maßnahmen sind vom AN zu tragen.

8 VERSAND

8.1 Versandbedingungen

Der AN verpflichtet sich zur Einhaltung der Versand- und Verpackungsvorgaben des AG.

Der AG behält sich vor, die Versanddispositionen den aktuellen Erfordernissen während der Erstellung der Gesamtanlage anzupassen. Aus Nichteinhaltung der Versandvorgaben entstehende Mehrkosten, z.B. Sondertransporte (Luftfracht) mit entsprechenden Verpackungserfordernissen, sind vom AN zu tragen.

8.2 Ausfuhrabfertigung

Ist bei der Preisstellung "ausfuhrabgefertigt" vereinbart, so hat der AN die Zollbehandlung mit eigenen Papieren vorzunehmen und sämtliche damit verbundene Kosten und Abgaben zu tragen.

8.3 Teillieferungen

Sofern nicht anders vereinbart, sind die beauftragten Lieferungen vom AN in Komplettladungen zu liefern bzw. zur Abholung bereitzustellen. Unvollständige Teillieferungen sind nur nach vorheriger Abstimmung und schriftlicher Freigabe durch den AG durchzuführen bzw. einzuplanen. Sämtliche Zusatzkosten/Mehraufwendungen (z.B. Transport- und Verpackungskosten, Montagebehinderungen, Manipulationskosten etc.) aufgrund von unabgestimmten und vom AG nicht freigegebenen Teillieferungen gehen zu Lasten des AN.

9 TERMINE

9.1 Lieferdatum

Für die Dokumentation und Engineering-Leistungen gilt als Lieferdatum das jeweilige Datum des AG-Eingangsstempels bzw. der nachweislichen Übernahmebestätigung des AG, wenn sie im Sinne der Bestellung vollständig und richtig vorgelegt wurde.

Für Lieferungen und Leistungen gilt als Lieferdatum das Datum der vollständigen und mangelfreien Durchführung der jeweiligen AN-Verpflichtungen gemäß Bestellung einschließlich der vollständigen und richtigen Dokumentation.

9.2 Verzug

Erkennt der AN, dass er die vereinbarten Fristen und Termine nicht einhalten kann, ist er verpflichtet, den AG unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Für den Fall, dass sich aus der Bestellung für den AG terminliche Auflagen ergeben, ist der AN verpflichtet, diese nachweislich und rechtzeitig zu urgieren. Geschieht dies nicht, kann sich der AN im Falle von Verzügen bei seinen Lieferungen und Leistungen nicht auf verzögerte Beistellungen des AG berufen. Sollte die Terminerfüllung seitens des AN trotz Urgenz durch die verspäteten Beistellungen des AG unmöglich sein, so verschieben sich die vereinbarten Termine und Fristen maximal um den Zeitraum des vom AG zu vertretenden Verzuges, und zwar ohne Mehrkosten für den AG. Als neue Termine, die einer Vertragsstrafe unterliegen, gelten die um diesen Verzug verlängerten ursprünglichen Termine.

In allen Fällen drohender oder eingetretener Verzüge ist der AN unabhängig von deren Ursache verpflichtet, seine Auftragsdurchführung so flexibel zu gestalten, dass Verzüge minimiert werden.

9.3 Einlagerung

Sollten sich die in der Bestellung vereinbarten Liefertermine aus nicht beim AN liegenden Gründen ändern, erklärt sich der AN damit einverstanden, eine sachgerechte Lagerung bis zu 3 Monate lang auf Kosten und Gefahr des AN für den AG vorzunehmen.

Davon betroffene Zahlungen können gegen Einlagerungsbestätigung, Materialübereignungserklärung und/oder Bankgarantie etc. geleistet werden.

Im Falle der Einlagerung sind Gesamt- oder Teillieferungen nur nach schriftlicher Versandfreigabe durch den AG gestattet.

9.4 Vorzeitige Erfüllung

Lieferungen/Leistungen vor Fälligkeit sind nur nach schriftlicher Genehmigung durch den AG gestattet und bewirken keinen vorgezogenen Anspruch auf Zahlung.

10 HAFTUNG DES AUFTRAGNEHMERS

10.1 Haftung

Der Auftragnehmer haftet dem AG gegenüber jedenfalls uneingeschränkt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Er wird MCE GmbH von sämtlichen von ihm, seinen Mitarbeitern oder einem seiner Erfüllungs- oder Verrichtungs- oder Besorgungsgehilfen unmittelbar oder mittelbar verursachten Ansprüchen (inklusive Folgeschäden wie z.B. Stillstandskosten, Vertragsstrafen, Produktionsschäden, Gewinnentgänge) des Kunden von MCE und/oder von Dritten freistellen und MCE GmbH diesbezüglich schad- und klaglos halten. Der Auftragnehmer haftet jedenfalls mindestens im Umfang und auf die Dauer wie MCE Dritten gegenüber, dies insbesondere aus dem Titel des Schadenersatzes, der Gewährleistung und der Produkthaftung.

10.2 Vertragsstrafen für Verzug

Wenn der AN die in der Bestellung vereinbarten Fristen, Zwischen- oder Endtermine nicht einhält, hat er bis zum tatsächlichen Lieferdatum folgende Vertragsstrafen, jeweils vom Gesamtbestellwert berechnet, zu tragen. Die Vertragsstrafen können gegebenenfalls auch von den laufenden Rechnungen bzw. von den Forderungen des AN in Abzug gebracht werden.

- Lieferungen und Leistungen (inkl. Engineering Leistungen)
1 % je angefangener Verzugswoche, maximal 10 % des Gesamtbestellwertes;
- Dokumentation
0,5 % je angefangener Verzugswoche, maximal 5 % des Gesamtbestellwertes.

Die Verpflichtung zur Zahlung einer Verzugsstrafe entsteht für den AN mit dem Eintritt des objektiven Verzuges, wobei es auf ein Verschulden des AN nicht ankommt. Der AG ist auch zu keinem Schadensnachweis verpflichtet.

Die Vertragsstrafe ist fällig, wenn der AN auch nur mit einer Teilleistung in Verzug ist oder auch nur geringfügige unwesentliche Mängel die Übernahme (Abnahme) verhindern. Basis für die Berechnung der Pönale ist jeweils der Gesamtbestellwert.

Dem AG ist die Geltendmachung eines über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens unbenommen.

Bei mangelhafter Lieferung/Leistung unterliegt die Zeit zwischen deren Übernahme und der Mängelrüge durch den AG jedoch keiner Vertragsstrafe. Vorbehalte des AG bei Übernahme der Lieferung sind zur Wahrung des Anspruches auf eine Vertragsstrafe nicht erforderlich.

Die Bezahlung von Vertragsstrafen entbindet den AN nicht von seiner Erfüllungsverpflichtung und den daraus resultierenden Haftungen.

11 GARANTIE

11.1 Allgemeines

Der AN garantiert neben den ausdrücklich spezifizierten oder in anderer Weise zugesagten oder allgemein vorauszusetzenden Eigenschaften die Vollständigkeit und Eignung seiner Lieferungen und Leistungen für den konkreten Bedarfsfall, insbesondere auch die Eignung der Lieferungen und Leistungen für die am Einsatzort herrschenden Betriebsbedingungen im

Dauerbetrieb im Verband der Gesamtanlage, die Einhaltung aller am Einsatzort geltenden Normen und behördlichen Vorschriften (insbesondere bezüglich Sicherheit und Umweltschutz), die ungestörte Verfügbarkeit unter Einhaltung der Leistungs- und Verbrauchswerte, Montage-, Wartungs- und Reparaturfreundlichkeit sowie Ausführung nach dem neuesten Stand der Technik zum Zeitpunkt der vertragskonformen tatsächlichen Ausführung durch den AN.

Jede Werbeaussage des AN über sein Produkt/seine Leistungen gilt als ausdrücklich zugesagte Eigenschaft des Produktes/der Leistung.

11.2 Garantiefrist, Mängelbehebung

Soweit in der Bestellung keine längere Frist festgelegt ist, endet die Garantiefrist 24 Monate nach Abnahme der Gesamtanlage, spätestens 36 Monate ab Endauslieferung gemäß Bestellung. Für Stahlkonstruktionen und Korrosionsschutz endet die Garantiefrist 60 Monate nach Abnahme der Gesamtanlage.

Die Garantiefrist verlängert sich um den Zeitraum von Stillständen aufgrund von vom AN zu verantwortenden Mängeln. Bei Austausch oder Reparatur eines Teiles beginnt mit Einbau des Neuteiles bzw. mit Abschluss der Reparatur eine neue Garantiefrist von gleicher Dauer wie für die Erstlieferung.

Der AN kann sich von seinen Garantie- und Gewährleistungsverpflichtungen nicht durch den Einwand einer unterlassenen Mängelrüge seitens des AG befreien. Mängel können vom AG bei voller Garantie- und Gewährleistungsverpflichtung des AN bis sechs Monate nach Ende der Garantiefrist erhoben werden. Vertraglich vereinbarte oder gesetzliche Fristen zur gerichtlichen Geltendmachung von Mängeln beginnen mit Garantieende zu laufen.

Eine Prüfpflicht des AG hinsichtlich der Lieferungen und Leistungen des AN vor den vereinbarten Funktions- und Leistungstests ist ausgeschlossen.

Etwaige vor oder während der Garantiefrist auftretende Mängel einschließlich Serienmängel, selbst wenn der Mangel noch nicht an sämtlichen Teilkomponenten der Lieferungen tatsächlich aufgetreten ist, hat der AN am Einsatzort seiner Lieferungen innerhalb kürzester Frist nach Wahl des AG durch Austausch oder Reparatur zu beheben. Alle erforderlichen Leistungen und Nebenkosten, wie Transport, Zölle, Demontage und Montage etc. sind vom AN zu erbringen bzw. zu tragen.

Bei kleineren Mängeln (Größenordnung bis EUR 10.000, -- je Einzelfall) oder bei solchen, deren Beseitigung keinen Aufschub duldet, insbesondere in terminkritischen Phasen (z.B. Probetrieb), ist der AG ohne vorherige Information des AN berechtigt, diese auf Kosten des AN sofort zu beheben oder beheben zu lassen, wobei sonstige Ansprüche des AG dadurch unberührt bleiben. Dies gilt auch, wenn der AN trotz Aufforderung die Mängel nicht termingerecht beseitigt.

11.3 Nichteinhaltung zugesicherter Eigenschaften

Auch wenn die Bestellung Vertragsstrafen für Mängel, nicht erreichte zugesicherte Eigenschaften oder Garantien vorsieht (z.B. Leistungspräzisionen), wird der AN nicht von seiner Verpflichtung entbunden, dass seine Lieferungen und Leistungen dem vorgesehenen Verwendungszweck entsprechen müssen.

11.4 Haftung für Dokumentation

Der AN erklärt, dass ihm die besondere Bedeutung der Einhaltung seiner im Zusammenhang mit Dokumentation stehenden Verpflichtungen bekannt ist und er deshalb für die Folgen eventueller Verzögerungen und Mängel haftet.

11.5 Ingenieurhaftung

Bezüglich Ingenieurleistungen, Beratungstätigkeit und Dokumentation garantiert der AN deren Richtigkeit und Vollständigkeit.

Planliche Vorgaben des AG sind unverbindlich und vom AN entsprechend zu kontrollieren. Planliche Vorgaben des AG entbinden den AN in keinem Fall von seiner Verantwortung für seine Leistung. Der AN ist insbesondere dafür verantwortlich, sich über die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort in Kenntnis zu setzen und diese bei seiner Planung entsprechend zu berücksichtigen.

Der AN nimmt insbesondere zur Kenntnis, dass planliche Vorgaben des AG lediglich unverbindliche Ideen zur Projektverwirklichung darstellen und weder in konstruktiver noch statischer oder ausführungstechnischer Hinsicht entsprechend überprüft sind. Der AN behält trotz solcher planlicher Vorgaben des AG die volle Verantwortung für sein Gewerk.

11.6 Produkthaftung

Wird gegen den AG wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder -gesetze ein Anspruch geltend gemacht und ist dieser Anspruch auf vom AN gelieferte fehlerhafte Produkte zurückzuführen, hat der AN dem AG sämtliche daraus resultierende Schäden zu ersetzen und den AG im Übrigen schad- und klaglos zu halten.

Der AN verpflichtet sich, sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung in ausreichender Höhe zu versichern und dem AG auf Verlangen die Versicherungspolizze vorzulegen.

Der Abschluss dieser Versicherung schränkt die Verpflichtungen und Haftung des AN aus diesem Artikel in keiner Weise ein, selbst wenn der AG keinen Einwand gegen die vorgelegte Versicherungspolizze erhebt.

11.7 Ersatzteile

Der AN garantiert, dass die als notwendig angebotenen und einvernehmlich ausgewählten Ersatz-, Verschleiß- und Betriebswechsellteile für den Zeitraum ab Inbetriebnahme und einen kontinuierlichen Dauerbetrieb, falls nicht anders vereinbart, von 2 Jahren absolut ausreichen. Andernfalls hat der AN entsprechende Nachlieferungen "Geliefert verzollt benannter Ort" (DDP) gemäß INCOTERMS 2020 zum vom AG benannten Bestimmungsort (in der Regel Baustelle), verpackt und entsprechend konserviert, kostenlos durchzuführen.

Die Garantiefrist endet 24 Monate nach dem Einbau und der Inbetriebnahme dieser Teile.

Der AN garantiert die Verfügbarkeit von Ersatz-, Verschleiß- und Betriebswechsellteilen für den Liefergegenstand bis 10 Jahre nach Ablauf der Garantiefrist.

12 ABNAHME

12.1 Leistungstest

Grundsätzlich wird die Vertragskonformität der Lieferungen/Leistungen im Zuge der Abnahme der Gesamtanlage, gegebenenfalls in einem Leistungstest, überprüft. Der AG ist jedoch berechtigt, zusätzliche spezielle Tests zur Überprüfung der Lieferungen/Leistungen durchzuführen.

12.2 Verzug der Abnahme durch den AN

Wenn ein Leistungstest nicht erfolgreich ist oder die Abnahme wegen anderer Mängel nicht erfolgt, gewährt der AG dem AN eine nach Maßgabe des Zusammenhanges mit der

Gesamtanlage angemessene Frist zur Vornahme von Nachbesserungen. Vom AN im Zuge erfolgloser Leistungstests verursachter Aufwand des AG an Personal, Material, Betriebsmitteln etc. ist vom AN zu tragen.

Findet die Abnahme aus vom AN zu vertretenden Gründen nicht innerhalb angemessener Frist statt, kann der AG die in der Bestellung vereinbarten Vertragsstrafen und/oder eine Preisminderung verlangen oder unter Wahrung eventueller Schadenersatzansprüche vom Vertrag zurücktreten.

13 EXPORTLIZENZ

Der AN ist verpflichtet, allfällige im Zusammenhang mit seinen Lieferungen und Leistungen erforderliche Exportlizenzen, insbesondere für den Export in das Land des EA, auf seine Kosten zu beschaffen.

Der AN versichert, dass zum Zeitpunkt der Bestellung die vollständige Lieferung des Bestellgegenstandes gesichert ist und keinerlei behördliche oder sonstige Beschränkungen der kompletten Lieferung und Leistung entgegenstehen, andernfalls haftet der AN für den Schaden, der dem AG und/oder dem EA dadurch entsteht. Der AN wird den AG nach Vertragsabschluss rechtzeitig über mögliche neuentstehende Exportverbote/Beschränkungen informieren und ihm frühzeitig Alternativvarianten kostenlos unterbreiten.

Für Güter/Waren/Fertigungsunterlagen, die der Gemeinschaftsregelung der Ausfuhrkontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-Use-Waren) unterliegen, ist bei der Ausfuhr in einen Drittstaat der AN zur rechtzeitigen Einholung der Ausfuhrgenehmigung bei der zuständigen Behörde auf seine Kosten verpflichtet.

14 RECHTE AM VERTRAGSGEGENSTAND

14.1 Eigentum

Der AN erklärt bei sonstiger Verpflichtung zum Schadenersatz, dass an der gelieferten Ware inkl. Dokumentation keinerlei Eigentumsvorbehalt, auch nicht Dritter, besteht und die Ware inkl. Dokumentation mit der Lieferung in das uneingeschränkte Eigentum des AG übergeht. Dem AN ist bekannt, dass die Ware mit Einbau in die an den Kunden von MCE zu liefernde Anlage (Ware) Teil einer größeren Sache und damit des Eigentums an der größeren Sache wird. Er garantiert daher ausdrücklich, die Nutzung der Anlage (Ware) durch den Kunden nicht durch die Geltendmachung von Eigentumsansprüchen und/oder Nutzungsbeschränkungen welcher Art auch immer zu ver- oder behindern.

14.2 Rechte Dritter

Der AN verpflichtet sich sicherzustellen, dass der Gebrauch der Lieferungen und Leistungen des AN in keiner Weise durch die Geltendmachung von Rechten Dritter (Marken, Muster, Patente, Gebietsschutz etc.) beeinträchtigt oder gegen bestehende Boykott-Klauseln, Blacklists etc. verstoßen wird.

Über jede sich später herausstellende Verletzung fremder Rechte oder der Boykotts, Blacklists etc. hat der AN den AG unverzüglich zu unterrichten.

Sollten derartige Beeinträchtigungen oder Rechtsverletzungen behauptet werden, verpflichtet sich der AN, den AG und/oder den EA ohne Einschränkung gegenüber Ansprüchen von Dritten völlig schad- und klaglos zu halten und dem AG und/oder dem EA den uneingeschränkten Gebrauch des Bestellgegenstandes zu gewährleisten oder andere akzeptable Alternativen für den AG und den EA kostenlos sicherzustellen.

14.3 Geheimhaltung

Der AN darf den Inhalt der Bestellung, des Geschäftsfalles und alle vom AG oder EA direkt oder indirekt erhaltenen und alle darauf aufbauenden vom AN zu liefernden Informationen ohne schriftliche Zustimmung seitens des AG weder an Dritte weiterleiten noch publizieren noch zu Werbe- oder anderen Zwecken verwenden. Insbesondere sind die vom AG beigegebenen Ausführungsunterlagen und die Dokumentationen vom AN geheim zu halten und ausschließlich für die Durchführung der jeweiligen Bestellung zu verwenden. Personen, die von Informationen und Unterlagen Kenntnis erlangen, ist eine entsprechende Geheimhaltungsverpflichtung aufzuerlegen. Bei Verstoß gegen diese Geheimhaltungsverpflichtung ist der AN zur Schadloshaltung des AG auch gegenüber Ansprüchen Dritter verpflichtet.

14.4 Urheberrecht

Das Eigentum und ausschließliche Nutzungsrecht an den vom AG dem AN zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Informationen und Know-how verbleibt beim AG. Der AN erkennt an, dass diese ausschließlich für den AG urheberrechtlich geschützt sind.

14.5 Erfindungen und Verbesserungen

Der AN ist verpflichtet, Erfindungen und Verbesserungen durch ihn oder seine Mitarbeiter im Zusammenhang mit der Auftragsrealisierung unter Verwendung der vom AG zur Verfügung gestellten Informationen dem AG mitzuteilen und über Ersuchen des AG Erfindungen gemäß den einschlägigen Bestimmungen des relevanten Patentgesetzes in Anspruch zu nehmen. Die in Anspruch genommene Erfindung (Patent) wird der AN mit allen Rechten und Pflichten an den AG, gegen Ersatz der dem Erfinder gewährten Vergütung und der Patentbegründungskosten, vorbehaltlos übertragen.

Die Inanspruchnahme der Erfindung, die Patentanmeldung und die Festlegung der dem Erfinder nach dem Gesetz zustehenden Vergütung wird der AN einvernehmlich mit dem AG durchführen, wobei der AN die dafür notwendigen Voraussetzungen zu schaffen hat.

Der AN hat sicherzustellen, dass seine Subunternehmer eine gleichartige Verpflichtung zugunsten des AG übernehmen.

14.6 Nachaufträge

Zum Schutz des vom AN im Zusammenhang mit dem Auftrag erworbenen Know-hows des AG und zur Sicherstellung eines optimalen Betriebes der Gesamtanlage, auch nach Ablauf der Gewährleistung, gewährt der AN dem AG für eventuelle Nachaufträge des Kunden/EA oder dessen Bevollmächtigten zu der vom AG gelieferten Gesamtanlage für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Endauslieferung entsprechenden Kundenschutz. Der AN verpflichtet sich, keine direkten oder indirekten Angebote an den EA, z.B. für Ersatz- und Verschleißteile, ohne Abstimmung mit dem AG als Vertriebspartner zu legen.

15 HÖHERE GEWALT

Der AN ist von der termingerechten Vertragserfüllung ganz oder teilweise befreit, wenn er daran durch Ereignisse Höherer Gewalt gehindert wird.

Als Ereignisse Höherer Gewalt gelten ausschließlich Feuer, Naturgewalten, Krieg und Aufruhr.

Der durch ein Ereignis Höherer Gewalt behinderte AN kann sich jedoch nur dann auf das Vorliegen Höherer Gewalt berufen, wenn er dem AG unverzüglich, jedoch spätestens

innerhalb von 5 Kalendertagen, eine eingeschriebene, von der jeweiligen Regierungsbehörde bzw. Handelskammer des Lieferlandes/Leistungslandes bestätigte Stellungnahme über Beginn und absehbares Ende der Behinderung, die Ursache, die zu erwartende Auswirkung und Dauer der Verzögerung übergibt.

Der AN hat in Fällen Höherer Gewalt alle Anstrengungen zur Beseitigung bzw. Minderung der Schwierigkeiten und absehbaren Schäden zu unternehmen und den AG hierüber laufend zu unterrichten.

Termine und Fristen, die durch das Einwirken der Höheren Gewalt nicht eingehalten werden können, werden um die Dauer der Auswirkungen der Höheren Gewalt verlängert.

Sollte ein Fall Höherer Gewalt länger als 4 Wochen andauern, kann der AG ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.

Der AG haftet gegenüber dem AN nicht für die Folgen von Beeinträchtigungen der Vertragserfüllung, die durch Höhere Gewalt verursacht wurden. Dies gilt insbesondere auch für den im Vorabsatz genannten Rücktritt des AG.

16 RÜCKTRITT

16.1 Vertragsverletzung

Der AG kann im Fall einer Vertragsverletzung nach Setzung einer angemessenen Nachfrist (maximal 14 Tage) vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten.

Der AG kann vom Vertrag auch ohne Setzung einer Nachfrist zurücktreten,

- wenn dem AN nach Mahnung durch den AG, wenn auch ohne ausdrückliche Nachfristsetzung oder Rücktrittsandrohung, eine angemessene Nachfrist faktisch zur Verfügung gestanden ist; oder
- wenn der AG schon vor dem jeweiligen Vertragstermin Grund zur Annahme hat, dass der AN wesentliche Vertragsverpflichtungen nicht termingerecht zu erfüllen bereit oder in der Lage ist oder sein wird;
- wenn nach Meinung des AG eine Nachfristsetzung z.B. wegen der allgemeinen Terminsituation des Projektes oder wegen Gefahr in Verzug nicht sinnvoll oder angebracht ist;
- wenn der AN gegen seine Geheimhaltungsverpflichtung, gegen Antikorruptions- und kartellrechtliche Bestimmungen (insbesondere gem. Punkt 17.13), gegen den jeweils gültigen Verhaltenskodex für AN des AG, gegen die Bestimmungen von Punkt 5.1 (Subvergaben-Genehmigungen) oder gegen die Bestimmungen von Punkt 17.3 (Übertragung von Aufträgen, Abtretung) verstößt.

Zum Rücktritt berechtigende Vertragsverletzungen sind unter anderem solche Verzüge oder drohende Verzüge von Zwischen- oder Endterminen oder Mängel, die die Vertragserfüllung des AG gegenüber seinen Vertragspartnern gefährden, auch wenn dafür eine Vertragsstrafe vorgesehen ist.

In solchen Fällen ist der AG berechtigt, die unterlassenen bzw. ungenügend erbrachten Lieferungen und Leistungen selbst oder durch Dritte auf Kosten des AN durchzuführen (Ersatzvornahme). Die dabei anfallenden Kosten können vom AG entweder direkt in Rechnung gestellt werden, wobei eine Zahlungsfrist von 45 Tagen nach Rechnungslegung als vereinbart gilt, oder von den nächsten fälligen Zahlungen des AG an den AN abgezogen werden.

Der AN hat vom AG für noch nicht erfüllte Lieferungen und Leistungen bereits bezahlte Beträge zuzüglich der dem AG entstandenen Finanzierungskosten unverzüglich zurückzuzahlen.

Erfordert die Ausübung des Rechtes auf Ersatzvornahme den Zugriff auf beim AN oder dessen Sublieferanten befindliche Ausrüstungen oder Materialien etc., ist der AN zu deren Herausgabe an den AG verpflichtet.

Erfordert die Ausübung des Rechts auf Ersatzvornahme den Zugriff auf Schutzrechte, auf Dokumentationen (wie z.B. Werkstattzeichnungen, Berechnungen) oder sonstige Informationen, ist der AN verpflichtet, dem AG die dafür erforderlichen Rechte, Dokumentationen und Informationen zu verschaffen.

Nutzungsrecht:

Im Falle des Rücktrittes vom Vertrag hat der AG Anspruch auf die für den AG und/oder EA kostenlose Nutzung des Bestellgegenstandes bis zur Abnahme einer Ersatzlösung.

16.2 Bonität des AN

Im Falle eines gegen den AN oder dessen Lieferanten drohenden oder eingeleiteten Ausgleichs- oder Konkursverfahrens oder bei Änderung in den Eigentumsverhältnissen des AN ist der AG vom AN umgehend und vollständig schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Falls über den AN ein Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet wird oder falls es zu einer Änderung in den Eigentumsverhältnissen des AN kommt, kann der AG über die beim AN und/oder seinen Sublieferanten lagernden und in Bearbeitung befindlichen Lieferungen/Leistungen umgehend verfügen und/oder vom Vertrag sofort ganz oder teilweise zurücktreten.

16.3 Gebrauchsüberlassung

Im Falle eines Rücktritts gemäß 16.1 und 16.2 dieser AKB ist der AG unbeschadet seiner sonstigen vertraglichen oder gesetzlichen Ansprüche berechtigt, das Werkzeug und die Montagehilfsmittel wie Kräne, Gerüste usw. des AN für die Fertigstellung der vom AN gemäß diesem Vertrag durchzuführenden Arbeiten gegen angemessenes Entgelt, welches der AG von den ihm gegen den AN zustehenden Schadenersatz- oder sonstigen Ansprüchen in Abzug bringt, zu benützen. Der AN stimmt dieser vorgenannten Gebrauchsüberlassung schon jetzt ausdrücklich zu.

16.4 Stornierung

Der AG hat das Recht, auch ohne Verschulden des AN ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. In einem solchen Fall ist der AG unter Ausschluss weitergehender Ansprüche gegen ihn verpflichtet, dem AN den Vertragspreis proportional zu den bereits übergebenen Lieferungen und Leistungen zu bezahlen und außerdem die nachgewiesenen direkten Kosten in Arbeit befindlicher Lieferungen und Leistungen bzw. der Stornierung von Subaufträgen zu ersetzen. Der AN ist verpflichtet, nach Erklärung des Rücktrittes alle Anstrengungen zu unternehmen, um die vom AG zu ersetzenden Kosten möglichst gering zu halten, und dem AG auf Aufforderungen die beim AN oder seinen Sublieferanten lagernden und/oder in Bearbeitung befindlichen Lieferungen/Leistungen herauszugeben.

16.5 Sistierung

Der AG hat das Recht, vom AN jederzeit die Unterbrechung der weiteren Auftragsdurchführung zu verlangen. Der AN hat in einem solchen Fall dem AG die entstehenden Konsequenzen im Detail darzustellen und dem AG eine im

Projektzusammenhang ökonomisch bestmögliche Änderung des Terminablaufes anzubieten. Aufgrund von Sistierungen bis maximal 3 Monate wird der AN keine Forderungen stellen.

17 SONSTIGE BESTIMMUNGEN

17.1 Gefahrenübergang

Für den Gefahrenübergang gelten die Regelungen der INCOTERMS 2020. Falls die Montage der Lieferungen im Lieferumfang des AN enthalten ist, erfolgt der Gefahrenübergang mit der Abnahme.

17.2 Eigentumsübergang

Der Eigentumsübergang an den AG erfolgt gleichzeitig mit dem Gefahrenübergang.

17.3 Montagegeräte

Montagegeräte, Inbetriebnahmeteile etc., die nur für einen vorübergehenden Einsatz auf der Baustelle vorgesehen sind, bleiben im Eigentum und Risikobereich des AN. Der AN hat dafür zu sorgen, dass insbesondere im Zusammenhang mit deren Ein- und Ausfuhr dem AG keine Kosten entstehen.

17.4 Versicherungen

Soweit nicht besondere Vereinbarungen getroffen sind, ist es Sache des AN, die für erforderlich erachteten Versicherungen selbst abzuschließen. Die vom AN abgeschlossenen Versicherungen müssen einen Regressverzicht zugunsten des AG und des EA enthalten.

Falls die Bestellung keine abweichende Regelung enthält, gilt Folgendes: Bei Bestellungen mit einem Bestellwert über EUR 10.000,00 ist der AN verpflichtet, eine Betriebs-, Produkte- und Planungshaftpflichtversicherung nach international üblichen Standards mit einer Mindestdeckungssumme für Sachschäden und Vermögensschäden inkl. reine Vermögensschäden im Gegenwert von EUR 10.000.000, -- je Schadensfall, mindestens 2x jährlich maximiert, d.h. EUR 20.000.000,00/Jahr, während der Dauer der Bestellausführung aufrecht zu erhalten und dies auf Verlangen des AG binnen 3 Tagen nachzuweisen.

Falls der AN im Rahmen einer vom AG abgeschlossenen Versicherung mitversichert ist, erkennt der AN die jeweiligen Versicherungsbedingungen als für ihn verbindlich an. Der AN verpflichtet sich daher auch zur Erfüllung aller damit zusammenhängenden Obliegenheiten, wie z.B. zur Erteilung der geforderten Auskünfte, Befolgung von Weisungen, Einhaltung von Auflagen etc.

17.5 Vollmacht

Der AN ist verpflichtet, spätestens in der Auftragsbestätigung jene Personen namhaft zu machen, die in seinem Namen rechtsverbindliche Erklärungen abgeben und empfangen können. Unterlässt der AN eine solche Erklärung, so gelten alle für ihn tatsächlich Handelnden als dafür bevollmächtigt.

17.6 Haftung gegenüber dem AN

Der AG haftet nicht für Schäden, die vom EA oder Dritten verursacht werden.

17.7 Ansprüche Dritter

Der AN hält den AG hinsichtlich aller Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit Fehlern oder nicht vertragsgerechter Ausführung seiner Lieferungen und Leistungen schad- und klaglos.

17.8 Übertragung des Auftrages/Abtretung

Die Übertragung des vom AG erteilten Auftrages – ganz oder teilweise – an einen oder mehrere andere Lieferanten bzw. an Dritte bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des AG. Dem AN ist die Abtretung von Forderungen gegen den AG gestattet. Der AN ist verpflichtet, die beabsichtigte Forderungsabtretung dem AG mindestens 4 Wochen vor Abtretung schriftlich anzuzeigen. Für den Fall der Abtretung wird eine Bearbeitungsgebühr für den erhöhten Verwaltungsaufwand und sonstige damit verbundene Nachteile für den AG in Höhe von 2 % des Betrages, mindestens jedoch € 500,00 zzgl. USt., einbehalten bzw. zur Verrechnung gebracht. Dies gilt auch im Falle eines Insolvenzverfahrens.

17.9 Leistungsänderungen

Der AN verpflichtet sich, ihm bekanntwerdende Verbesserungsmöglichkeiten am Vertragsgegenstand dem AG mitzuteilen und anzubieten. Änderungen dürfen jedoch nur aufgrund einer Nachtragsbestellung vorgenommen werden.

17.10 Pfandrechte/Zurückbehaltungsrechte

Der Erwerb von Pfandrechten, Zurückbehaltungsrechten oder sonstigen Sicherheiten an vom AG beigestellten Teilen bzw. Waren sowie an den Lieferungen/Leistungen oder Teilen davon ist ausgeschlossen.

Der AN hat sicherzustellen, dass eine entsprechende Bestimmung in allen Verträgen mit seinen Subauftragnehmern enthalten ist.

17.11 Reorganisation

Der AN hat den AG unverzüglich über die Eröffnung, Aufhebung oder Einstellung eines Reorganisationsverfahrens nach dem Unternehmensreorganisationsgesetz oder eines anderen ähnlichen oder einem Insolvenzverfahren vorgelagerten oder einer Insolvenz vorbeugenden Verfahrens nach dem für seinen Sitz maßgebenden Recht zu informieren und dem AG während des Verfahrenszeitraumes monatlich über den Stand der Reorganisation zu berichten.

17.12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Kaufmännischen Bedingungen ungültig, unwirksam, gesetzwidrig oder undurchsetzbar sein, so hat dies keinen Einfluss auf die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.

In einem solchen Fall sind AN und AG verpflichtet, die ungültige, unwirksame, gesetzwidrige oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck dieser Bestimmung in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

17.13 Antikorruptionsklausel und Verhaltenskodex

Der AN erklärt und verpflichtet sich, weder Dritten Vorteile irgendwelcher Art direkt oder indirekt anzubieten, noch für sich oder für andere direkt oder indirekt Geschenke oder Bezahlungen entgegenzunehmen oder sonstige Vorteile zu verschaffen, zu versprechen oder sich versprechen zu lassen, die als widerrechtliche Praxis oder als Bestechung betrachtet werden oder betrachtet werden könnten.

Vorgenannte Erklärung und Verpflichtung hat der AN seinen Subunternehmern und Lieferanten weiterzureichen.

Im Fall eines Verstoßes ist der AG berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Darüber hinaus hat der AN den AG vollumfänglich schad- und klaglos zu halten.

Der AN ist außerdem zur Einhaltung des Verhaltenskodex für Nachunternehmer und Lieferanten verpflichtet.

17.14 Datenschutz

Der AN ist ausdrücklich mit der elektronischen Speicherung, Verarbeitung und Übermittlung seiner Daten innerhalb der Unternehmensgruppe des AG einverstanden.

18 ANZUWENDENDEN RECHT UND GERICHTSSTAND

18.1 Anzuwendendes Recht

Die Bestellung und diese Allgemeinen Kaufmännischen Bedingungen und der darauf basierende Vertrag unterliegen dem österreichischen Recht unter Ausschluss von dessen Kollisionsnormen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens 1980.

18.2 Gerichtsstand

Zuständig für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus der Bestellung und diesen Allgemeinen Kaufmännischen Bedingungen und dem darauf basierenden Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in Linz.

Für den AG

Für den AN

.....
Datum/Unterschrift

.....
Datum/Unterschrift